

# A m t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Montag, den 22. März 1847.

(Nr. 340.) Ausgangs-Zoll von Getreide. I. S. I. Nr. 1492.

Da der an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich einstweilen zur Erhebung kommende Ausgangs-Zoll von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Januar d. J., 25 Prozent des durchschnittlichen Werthes der von demselben betroffenen Gegenstände betragen soll und es mit Zeitverlust und Weitläufigkeiten verbunden sein würde, wenn eine hiernach von Zeit zu Zeit etwa nothwendige anderweite Normirung der Ausgangs-Zollsätze immer erst hier in Antrag gebracht werden müßte, so will ich Euer Hochwohlgeboren ermächtigen, die in meiner Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. bestimmten Zollsätze den Preisverhältnissen entsprechend abzuändern und das deshalb Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin den 9. März 1847.

Der Finanz-Minister.  
(gez.) v. Duesberg.

An den Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz  
Herrn Eichmann, Hochwohlgeboren zu Coblenz.

Auf Grund dieses hohen Rescripts wird, im Verhältnisse der Durchschnittspreise, der von den Preussischen Zollämtern bei der Ausfuhr nach Frankreich zu erhebende Ausgangszoll:

- |  |   |        |    |      |
|--|---|--------|----|------|
| 1) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preussischen Scheffel auf                                      | 1 | Rthlr. | 10 | Sgr. |
| 2) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreide-<br>Arten vom Preussischen Scheffel auf | 1 | "      | —  | "    |
| 3) für Gerste vom Preussischen Scheffel auf  | — | "      | 22 | "    |
| 4) " Hafer " " " " " " " " " " " "   | — | "      | 12 | "    |
| 5) " Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zoll-Centner auf  | 2 | "      | —  | "    |

hiermit festgesetzt.

Coblenz den 17. März 1847.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
Eichmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 341.) Die Kur- und Verpflegungskostensätze in dem Königl. Charité-Krankenhaus in Berlin betr. I. S. II. b. Nr. 3851.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse, hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hier selbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken eine Mehrausgabe von mindestens 12,000 Rthlr. für das laufende Jahr dadurch herbeigeführt werden wird, zu deren Deckung

der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direktion hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. April d. J. ab, die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten

1) in dem Königl. Charité-Krankenhanse,  
von 7 Sgr. 6 Pf. auf 8 Sgr. 9 Pf. täglich und  
von 10 Sgr. auf 11 Sgr. 3 Pf. täglich,

die letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzneien,

2) in der mit der Königl. Charité in Verbindung stehenden Heilanstalt in der Ziegelstraße Nr. 6, für Kranke aus höheren Ständen von 12 Sgr. auf 15 Sgr. täglich und von 20 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. täglich,

hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten. Berlin den 9. März 1847. Königl. Charité-Direktion.

(Nr. 32.) Vorladung eines Deserteurs.

Nachdem gegen den Musketier Reinert Fendel, geboren zu Ebersfeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf den 15. Februar 1824, vom 37. Infanterie-Regiment, der Desertions- und Confiskations-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 7. August 1847, Vormittags 10 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiskation seines Vermögens erkannt werden. Luxemburg den 8. März 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

(Nr. 343.) Die Versendung von Waaren aus dem Inlande durch das Vereins-Ausland nach dem Inlande betr.

Es sind in neuerer Zeit öfter Fälle vorgekommen, in denen, bei Versendung von Gegenständen des freien Verkehrs aus der Rheinprovinz mit Berührung des Vereins-Auslandes, nach den östlichen Provinzen, die Formlichkeiten nicht beobachtet waren, welche Behufs des zollfreien Wieder-Eingangs dieser Gegenstände in die letzterwähnten Landestheile erforderlich sind.

Im Auftrage des Herrn General-Direktors der Steuern, mache ich daher auf die Befolgung der nachstehend abgedruckten Vorschriften des §. 76 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 mit dem Bemerkten aufmerksam, daß, bei Versendungen mit der Post, die nach diesen Vorschriften erforderliche Abfertigung und Verschluß-Anlage vor der Einlieferung zur Post geschehen sein müssen, sofern am Orte, an welchem die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine mit Verbleiungs-Geräthen versehene Steuerstelle vorhanden ist.

Köln den 12. März 1847.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

Aus-

(Auszug aus der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838.)

§. 76.

„Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inland (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluss der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluss nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluss-Anlage, bei Brauntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geprüft und im Deklarationscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtsstempel versiegelt und dem Deklarationscheine beigelegt werden.

Die Abfertigung und Verschlussanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemterm im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.“

(Nr. 344.) Brandschaden-Verhandlungen.

Die durch Brandunglück entstehenden Beschädigungen an Gebäuden erfordern in der Regel eine unmittelbare Wiederherstellung, sie möge nun entweder das persönliche oder das landwirthschaftliche und gewerbliche Bedürfnis des Eigentümers zum Zwecke haben, und deshalb ist, wenn das Gebäude versichert war, die möglichst baldige Bereitstellung der dem Beschädigten gebührenden Vergütung eine vorzügliche Pflicht der dazu berufenen Behörden.

Aus diesem Gesichtspunkte sind die Bestimmungen der §. §. 42 bis 45 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 so wie des §. 22 der Instruktion über das Verfahren bei Verausgabung der Brandschaden-Vergütungen hervorgegangen und es kann nur nachtheilig für die Brandbeschädigten selbst sowohl, als für das Vertrauen der Societät wirken, wenn bei Handhabung derselben irgend eine Vernachlässigung vorkommt.

So sehr die unterzeichnete Direktion nun ihrerseits bemüht ist, jeden Zeitverlust bei Anweisung der bei ihr zur Anmeldung gebrachten Brand-Entschädigungen zu verhüten, so ist die durch die bezogenen Vorschriften angeordnete Beschleunigung doch wesentlich davon abhängig, daß die Herren Bürgermeister die Einsendung der Brandschaden-Verhandlungen nirgend verzögern und die Königlichen Steuer-Kassen ebenso darauf halten, die ergangenen An-

weisungen pünktlich und mit Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung für die Empfangsberechtigten zu honoriren.

Durch die Wahrnehmung, daß jene Vorschriften in neuerer Zeit hin und wieder nicht gehörig beachtet worden sind, findet sich die Direktion veranlaßt, hierauf öffentlich aufmerksam zu machen. Coblenz den 5. März 1847.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 345.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 12. d. M., Abends gegen 7 Uhr sind hieselbst aus dem Vorgemache der Häuser-  
schen Reithahn folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein ganz rund geschnittener dunkelgrüner Herrenmantel mit kleinem Sammtkragen, ganz mit grün und schwarzem Wollenstoff gefüttert. In den grünen Carrös sind weiße Punkte gedruckt. Unter dem Kragen ist eine dicke schwarze Schnur mit langem Quaste. 2) ein dunkelblauer Mantel, vorne 2 Bahnen breit mit grünem schwarzpunktierten wollenem Futter versehen, sowie mit schwarzem Plüschkragen und einer schwarzen Kordel unter dem Letztern, mit einem Tuchkragen, vorne ebenso wie der Mantel gefüttert, mit Ärmeln, mit Brusttaschen und mit Taschen in den Schößen. 3) ein nicht näher beschriebener Mantel. 4) ein Ueberrock von schwarzem geripptem Tuche, ganz mit schwarzer Seide gefüttert, mit Ausnahme der Ärmel, in welchen sich blauweißes Futter befindet. An demselben befinden sich besponnene platte Seidenknöpfe, äußerlich an beiden Seiten, und an der linken innern Seite und hinten an den Schößen Taschen. 5) ein Paar Glace-Handschuhe. 6) ein Paar stählerne Anschraube-Sporen und 7) drei bunte Ficus.

Ich warne vor der Annahme dieser Gegenstände, und bemerke, daß für die Wiederherbeischaffung des Mantels ad 1. eine Belohnung von 10 Rthlr. und des Mantels ad 2. eine solche von 6 Rthlr. durch die Eigenthümer versprochen ist.

Elberfeld den 15. März 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 346.) Diebstahl zu Dorp.

In der Nacht vom 1. zum 2. März c. sind aus einem Schleifkotten zu Dorp folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 28 Dugend kurze Stechmeißeln ohne Hefte, 5 Zoll lang und theils 3 Linien breit, theils von größerer Breite bis zu 12 Linien, sämmtlich mit W. A. R. D. bezeichnet; 2) ein Ambos von 4 bis 5 Pf. Schwere, welcher schon alt, unten ein Loch, oben mehrere Risse hat. Vor der Annahme dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jedermann, dem etwas über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes bekannt sein sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Elberfeld den 15. März 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 347.) Der Thierarzt I. Klasse Friedrich Wilhelm Schrader hat sich zu Hückeswagen niedergelassen.